

16.08.99

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung zur Dioxinverseuchung von Lebensmitteln in Belgien

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 123741 - vom 3. August 1999. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schließung in der Sitzung am 22. Juli 1999 angenommen.

Entschließung zur Dioxinverseuchung von Lebensmitteln in Belgien

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Entscheidungen 1999/363/EG und 1999/389/EG der Kommission vom 3. Juni 1999 über Schutzmaßnahmen in bezug auf die Dioxinkontamination bestimmter tierischer Erzeugnisse, die für die menschliche Ernährung oder die Tierfütterung bestimmt sind, und die Entscheidung 1999/368/EG vom 4. Juni 1999 über Schutzmaßnahmen in bezug auf die Dioxinkontamination von für die menschliche Ernährung oder die Tierfütterung bestimmten Erzeugnissen, die von Rindern und Schweinen gewonnen worden sind,
 - unter Hinweis auf die Entscheidungen der Kommission vom 11. Juni 1999 über Schutzmaßnahmen in bezug auf die Dioxinkontamination bestimmter tierischer Erzeugnisse, die für die menschliche Ernährung oder die Tierfütterung bestimmt sind, und zur Änderung der Entscheidungen 1999/363/EG und 1999/389/EG und die Entscheidung über Schutzmaßnahmen in bezug auf die Dioxinkontamination von für die menschliche Ernährung bestimmten Erzeugnissen, die von Rindern und Schweinen gewonnen worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung 1999/368/EG,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt, geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt, geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle (KOM(98)0602),
 - unter Hinweis auf die Erklärungen, die die für Landwirtschaft und Umwelt zuständigen Kommissionsmitglieder bei den von den jeweiligen Ausschüssen des Europäischen Parlaments am 16. und 17. Juni 1999 veranstalteten Anhörungen abgegeben haben,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen des Rates und der Kommission vom 22. Juli 1999,
- A. in Erwägung des jüngsten Falles von Dioxinkontamination bei Geflügelprodukten in Belgien und allgemein der wiederholten ernsten Lebensmittelskandale, die sich in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft häufen,
- B. in der Erwägung, daß Dioxine zu den bekannten giftigsten Stoffen gehören; in der Erwägung, daß es sich bei Dioxinen um Stoffe handelt, die Krebs bei Menschen auslösen können und potente endokrine Disruptoren sind, die sich aufgrund ihrer Persistenz in der Nahrungsmittelkette anreichern;

- C. in der Erwägung, daß ein vorbeugender Gesundheits- und Verbraucherschutz bei allen Maßnahmen auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit absolute Priorität haben muß und daß er von den damals zuständigen nationalen Behörden nicht beachtet wurde, was eine Begünstigung kommerzieller Interessen darstellt,
- D. in der Erwägung, daß die Europäische Union die Bestimmungen von Artikel 152 des Vertrages im Bereich der Gesundheitspolitik und von Artikel 153 im Bereich des Verbraucherschutzes beachten muß und daß die Kommission diesbezüglich rechtzeitig mit der Verabschiedung von Schutzmaßnahmen in bezug auf die Dioxinkontamination bestimmter tierischer Erzeugnisse, die für die menschliche Ernährung oder die Tierfütterung bestimmt sind, reagiert hat,
- E. in Erwägung des Rechtes aller Bürger, gesunde und nicht die Gesundheit gefährdende Lebensmittel zu erhalten,
- F. in Erwägung der zunehmenden Besorgnis der Verbraucher hinsichtlich der auf dem Markt befindlichen Lebensmittel, dessen Vertrauen bereits erschüttert wurde durch die BSE-Krise und die Unsicherheit in bezug auf mögliche Gesundheitsschäden, die durch Erzeugnisse, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, den übermäßigen Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft und durch Tierfuttermittel, die Antibiotika enthalten oder übermäßig angereichert sind, verursacht werden könnten,
- G. in der Erwägung, daß die Gefährdung von Mensch und Tier durch überhöhte Dioxinwerte in Nahrungsmitteln durch kontaminierte Futtermittel entstanden ist, dies aber ursächlich auf die unsachgemäße Herstellung und auf kriminelles Verhalten zurückzuführen ist und daß die Zahl und Menge giftiger Stoffe, die durch Produktion und Transport entstehen, stetig zunehmen und auf zahlreichen verschiedenen Stufen in die Nahrungsmittelkette gelangen, ohne als solche entdeckt zu werden,
- H. in Erwägung der wirtschaftlichen und finanziellen Folgen, die diese Art von Skandalen unterschiedslos für Erzeuger, Händler und die gesamte Agrar- und Ernährungswirtschaft in der Union hat,
- I. in der Erwägung, daß die Bioakkumulation und Konzentration bestimmter Toxine in Fleisch- und Milcherzeugnissen besonders hoch ist, die einen wichtigen Teil der normalen Ernährung in Europa ausmachen; in der Erwägung, daß es den EU-Rechtsvorschriften an den notwendigen Grundlagen und Mitteln fehlt, um diese Toxine an der Quelle zu begrenzen,
- J. in der Erwägung, daß Futtermittel vermutlich eine der Hauptursachen für die abnehmende Lebensmittelsicherheit sind, da die Verwertung von tierischen Fetten, Schlachtabfällen und anderen organischen Abfallprodukten sich als Ursache für verschiedene Formen von Betrug und Mißbrauch und für eine unannehmbare Anreicherung von Toxinen erwiesen hat,
 - 1. fordert die Kommission auf, unverzüglich die Lebensmittelgesetzgebung zum Schutz der Gesundheit der europäischen Verbraucher unter Prüfung der derzeitigen Rechtsvorschriften und ihres Funktionierens und unter Vornahme der erforderlichen Änderungen auszuarbeiten;
 - 2. ist der Ansicht, daß der Dioxin-Skandal ein weiteres Beispiel für die Notwendigkeit ist, ein EU-Qualitätszeichen einzuführen, wie es in seiner Entschließung vom 9. Oktober 1998⁽¹⁾ dargelegt hat, damit die Verbraucher Vertrauen in die Qualität und die Sicherheit von Lebensmitteln haben, die in den Mitgliedstaaten verkauft werden; bedauert es, daß aufgrund dieser parlamentarischen Initiative kein Vorschlag für eine Rechtsvorschrift durch die Kommission unterbreitet wurde;

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 26.10.1998, S. 232.

3. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Ausschuß Mindestqualitätsstandards für Futtermittel und Erzeugnisse, die für die Tierfütterung bestimmt sind, festzulegen und eine Verbotsliste für potentiell die menschliche Gesundheit gefährdende Substanzen zu erstellen;
4. betont, daß das bestehende gemeinschaftliche Kontrollsystem für Futtermittel unzureichend ist; vertritt die Auffassung, daß die Kontrollbefugnisse der Kommission gestärkt werden müssen, damit sie die geeigneten Kontrollen in allen Fällen, in denen dies notwendig ist, vornehmen kann;
5. bekräftigt die Notwendigkeit für die Europäische Union, in jedem Mitgliedstaat über ein gemeinsames System für die Kontrolle und Überprüfung von Lebensmitteln zu verfügen;
6. fordert die Kommission auf, die Routinekontrollen von Futtermitteln zu verstärken und ihm einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der nationalen Kontrollprogramme, die von den Mitgliedstaaten bis 1. Oktober 1998 hätten vorgelegt werden sollen, vorzulegen, und fordert vor allem ein verbessertes Überwachungssystem für die Verwendung von Nebenprodukten bei der Lebensmittelerzeugung;
7. bekräftigt seine Unterstützung für den seit langem vorliegenden Kommissionsvorschlag über eine Änderung der Richtlinie 95/53/EG (KOM(98)0602) mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen, um EU-Inspektoren zu erlauben, auf kontaminierte Futtermittel abzielende Stichprobenkontrollen zu jedem Zeitpunkt durchzuführen und nicht nur, wie nach den geltenden Bestimmungen möglich, in Krisenfällen; fordert den Rat deshalb auf, die notwendige Rechtsvorschrift endlich zu verabschieden;
8. fordert darüber hinaus, daß auf der Basis des geänderten Artikels 22 der Richtlinie 95/53/EG mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle umgehend die angekündigten spezifischen Kontrollprogramme auf Gemeinschaftsebene vorgelegt werden;
9. fordert die Kommission auf, Vorschläge hinsichtlich der offenen Deklaration bei Futtermitteln vorzulegen;
10. fordert die Kommission und den Rat auf, die Forschungsarbeiten zu verstärken und verlässliche Testverfahren für die Identifizierung der einzelnen toxischen Stoffe, die in der Umwelt und in der Nahrungsmittelkette anzutreffen sind, festzulegen;
11. erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen, umfassende Inspektionen und Hygienekontrollen vorzunehmen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Transparenz zu erhöhen, indem sie die Inspektionsberichte rasch der Öffentlichkeit zugänglich machen; erwartet von den Mitgliedstaaten, daß sie ihre Kontrollkapazitäten anpassen und gegebenenfalls das Fachpersonal in diesem Bereich aufstocken;
12. fordert die Kommission auf, ihre Untersuchung über die Praktiken von Mitgliedstaaten durchzuführen, die das Vermischen von stark verunreinigten Lebensmitteln mit nichtverunreinigten Lebensmitteln erlauben, um eine durchschnittliche Verunreinigung unterhalb der zulässigen Höchstwerte zu erreichen und diese Praktiken zu beenden;
13. fordert die Kommission auf, die Erzeugung natürlicher und biologischer Lebensmittel und natürlicher Futtermittel zu unterstützen;
14. bedauert den Mangel an Transparenz und Sorgfalt, die die damalig verantwortliche belgische Regierung in bezug auf die Krise der Dioxinkontamination bestimmter tierischer Erzeugnisse, die für die menschliche Ernährung oder die Tierfütterung bestimmt sind, an den Tag gelegt hat, vor allem, wenn man bedenkt, daß die vorangegangene BSE-Krise eine gute Lehre hätte sein müssen;

15. äußert sich außerdem besorgt über die möglichen langfristigen Auswirkungen auf die europäischen Agrarausfuhren; verweist auf die große Zahl von Ländern, die befristete Einfuhrverbote für Fleisch und Milcherzeugnisse aus der Europäischen Union verhängt haben; weist darauf hin, daß diese Maßnahmen nicht nur Belgien betrafen, sondern weitreichende Auswirkungen auf die Europäische Union insgesamt und ihren Handel mit Agrarerzeugnissen hatte;
16. fordert die Kommission auf, in einem detaillierten Bericht genau darzulegen, welche Auflagen zum Schutze des Verbrauchers sie Belgien sowie anderen Mitgliedsstaaten bei gleichartigen Problemen gemacht hat und welche Maßnahmen die betroffenen Mitgliedstaaten getroffen und ausgeführt haben;
17. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Ausschuß der Regionen und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.